

Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 8 (1898)

Artikel: Beiträge zu einer luzernerischen Münzgeschichte [Fortsetzung]

Autor: Haas, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BEITRÄGE
ZU EINER
LUZERNERISCHEN MÜNZGESCHICHTE
(FORTSETZUNG)

Nr. 197.

1601. O. D.

Seckelamtsrechnungsbuch Nr. 5 von 1591—1602.

Eine krone vmb 3 franken vnd 1 franken vmb 9 Cos-tentzer batzen.

Nr. 198.

1602. 6. Februar.

Ratsbuch XLVIII 25 a.

Die wyl dann die Urner ietz ein zytt lang ein grosse
vile schilling, so sy müntzen lassent, hargebracht (haben);
darus ein grosser schwal gefaar vnd beschwärđ dem
gemeinen man zu erwarten (ist).... (Fortsetzung des Pro-
tocolls fehlt.)

Nr. 199.

1604. O. Tagesangabe.

Uneingeteilte Münzacten von 1365—1624.

Ruf.

Sodann vnser g. H. vor vilen Monaten hievor ange-
sehen vnd In Ihrer Statt offenlich rüffen lassen, das
niemand dheine Nüwenburger, Churer, Jenffer noch
anderley gattung Crützer nemen noch vssgeben sölle;
dann allein Berner, Fryburger vnd Solothurner; Diesel-
bigen aber allein vierzechen Batzen für ein Müntzguldin.
Welche aber widerumb in verschiedenen gestallten vnd
grossem Schwaal in Statt vnd Landschaft kommen; Also
hand vnsere G. H. widerumb von nüwen angesehen vnd
wöllent hiemit menigklichen gebotten haben; dass nach-

mallen niemands söllicher Crützern andergstalt, dan wie vorgehörرت In Iren Statt vnd Landschaft (vorbehalten) wär, (die) sölliche Crützermünz sonst vsser halb Landes zu verbringen wüsse, ynnemen noch vssgeben solle by zechen guldin buss. Dessen wüsse sich menigklich ze hallten.

Nr. 200.

1605. O. Tagesangabe.

Fasc. Uneingeteilte Münzacten von 1385—1624.

Ruf.

Es hand vnser g. H. Schultheiss vnd Raat der Statt Lucern : Nämlich allsdann Jetz ein Zytt har sich ein grosser schwall erzeige midt den schillingen, das man einandern In gemeinen handel huffens wyss vnd (in) zu grossen Summen bezalle, das aber nit brüchlich, auch dem gemeinen Mann vnd gewirben ganz überlästig vnd beschwärlich ist; Da so hand vnser g. H. hiemit menigklich wöllen warnen lassen; das Niemand schuldig sin sölle sich midt schillingen zalen ze lassen, deren allwegs vnd ye mit einem guldin von zechen guldine.

Nr. 201.

1606. 21. April.

Ratsbuch XLIX 448 b.

Vff hütt habent M. G. H. bevolchen ein Ruff ze thun; vff nechsten Zinstag (25. April) : Nämlich alsdann sydt etwas Zydt haro ein gattung thalern, so der H. Herzog von Mantua hat schlafen lasse, vss Italien inn dis Land gebracht vnnd vmb 21 gutt batzen vssgeben worden; da aber sich befindt, das dieselbigen am gehallt vnnd wärt vil zu gering vnnd so vil nit ertragen mögent. Derwegen M. g. H. menigklichen dessen wöllent gewarnet haben vnnd dass man dise gattung thaler höher vnd thürer nit nemen sölle, dann vmb 16 gutt batzen.

Nr. 202.

1612. 7. Mai.

Ratsbuch LII 289 b.

Vff hütt habendt M. G. H. erkhet einen Ruff ze thundt, dz namlichen fürohin niemandt weder frömbd noch heimbscher yemandts von dem anderen liecht gelt, weder goldt noch Silbersortenn nemmen, sonder wo ettwär sollich gelts hette, zu ihren verordneten mitrhääten; hauptmann Wilhelm Balthasaren vnd H. Obersten Rudolfen Pfyffer, Rittern, gehe vnd dz selbig by ihnen verwechslen sölle, wie sy dann dessen von ihnen M. G. H. beuelch haben.

(Der Ruf ist gedruckt worden; vide Geigy¹ Seite 39 Nr. 4.)

1612. 1. März.

Fasc. Uneingeteilte Münzacten v. 1385—1624.

(Ergänzung zu Geigy Seite 39 Nr. 1 und S. 40 Nr. 5.)

Erstlich sol es by Jüngstem Abscheid zu Zug, (der) a^o 1608 vsgangen (ist) nachmale blyben, Doch mit dieser Lüterung, das soliche Valuation sich allein vnd nitt witter dann vff kouff, verkouff vnd bezalung verstan sölle.

Eydtgenöss. Dicken.

20 β (nur gewichtige).

Man sol ruffen vnd gebieten, dass man nüt vngewichtiges nemen, sondern zum Münzer wyse; auch dise Ordnung trucken lassen vnd dan Im übrigen dem Innhalt des Abscheids styff (fest) nachgau.

Man sol bis mit fasten Exequiren vnd publicieren Den übrig 6 Ort Copyen des Trucks zu schicken. Vff ein gran golds abzug 2 β, vffs Silber 10 pfen. Soll sich nit vff die frömbd verstan, sondern allein vff die vnsern.

Wann nüwe Münz ins land kompt sonds vnsre-Münz gwardins vffsetze vnd probiere.

¹ GEIGY, Dr. Alfred, *Gedruckte schweizerische Münzmandate*.

Ist abgehört vor Rhat frytags vor Fridolin (2. März) 1612 vnd bestät.

So bald der Allt markt für über (ist) wider ansuchen vnd den übrig Ort schriben.

Nr. 203.

1620. 15. Jan.

Fasc. Münzwesen 1624—1724.

Gau Sursee (Concept).

Unsern...

Allsdan ein Zytthar vnderschydenliche ringgültige müntzsorten, so man schreckenberger namset (nennt) dessglychen dryerley sorten Curer dicken deren abryss (Zeichnung) ihr hieby empfachen zu träffentlicher beschwärung vnd nachtheill des gemeinen mans in Vnnsern grichten vnd gebieten yngenommen vnd vssgeben werden, die aber an der prob vnd am ghalt gar gring vnd schlecht sich befindet; So habent wir damit dem gemeinen man diser beschwärd werdt abgholffen nodtwendig ze syn erachtet, das wir sölliche auch allenthalben in vnseren gerichten vnd gebieten glich wie in vnserer Stadt alls ein schlecht ringgültig gelt verrueffen lassent: Ist desswegen Vnser ernstlicher will vnd Bevelch, das derglychen sorten gelts in Vnseren grichten vnd gebieten weder in ringem noch hochem währt sollent weder genommen noch vssgeben werden, by Vermeidung Vnserer straff vnde Ungnaden, dann im fahl einer oder der ander Über diss vnser Verbott derglychen gelt wurde nemmen oder vssgeben, wurdent wir das gelt zu Vnseren handen nemmen; gepietent vch auch aller ernstlichen das ihr bygelegten abryss (Zeichnung) vff morndrigen merchtstag an Vwren kouffhus lassen anschlagen vnd diss Vnser mandat vnd gebott öffentlichen im Kouffhus vor mänigklichen vssrueffen damit sich niemand der Unwissenheit ze entschuldigen habe; hiemit erstadtend ihr Vnseren willen vnd verblybent vch mit gnedigem willen wol gewogen.

Nr. 204.

1620. 21. Februar.

Seckelamt Ynnemenbuch von Nr. 8 von 1616—1622
fol. 35 b.

Von herren Münzmeister von wegen deren Confiscierten Schreckenbergern so M. g. H. etlichen Lothringern abnemen lassen ; hadt bracht über allen darüber ergangenen vmbkosten 1925 gl. $7 \frac{1}{2}$ β. (Eine gleiche Strafe erhielt am 21. Aug. 1621 ein Anckengrempler. Ynnemenbuch Nr. 8.)

Nr. 205.

1621. 17. August. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Wie wol Vnser gnedig Herrn von wegen deren Zydten schwäbenden vnrichtigen Münzwäsen vil vnd vnderschydliche rüeff ergahn vnnd mancherley Müntzsorten ver-rueffen lassen, das die in ihr Stadt vnnd Landschafft weder vssgeben noch gnommen werden sollent; So werdend sy aber mit höchstem Verdruss vnnd miss-fallen berichtet, was gstallten Ihre ansächen, Rueff vnnd satzungen glychsam veracht, denen nit nachkomme wer-den sölle. Das was in ihrem Kouffhus auch Saltz vnnd ankenhuss gekaufft wirdt von Keuffern; in wirtshüsern vnd privathüsern vnd anderswoh, gstrax wider hochernanter Vnserer gnädigen Herren ansehen vnnd ergangnen Rueffen mit allerley vngültigen Verruefftem gelt bezalt wirdt. Deswegen hochernant Vnser gnädig herren der-glychen dem gmeinen Man obligenden beschwärden abzehelfen vnd ze forderst ze handthabung ihrer oberkeit abermahlen angsehen das ihre hievor ergangne Rueff dess gelts halben bestätigt syn vnd demnach was in ihrem Kouffhus, Salz- vnd ankenhuss koufft wirdt an selben Orten vnd in keinem würts noch priuat, sonder-baren hüseren bezallt werden sölle. By peen vnd Verwür-

kung der wahren vnd gelts vnd mehrer straff nach
gstaltsame des fehlers.

Nr. 206.

1621. 4. Septemb. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Schultheiss vnd Rhaat der Stadt Lucern.

Unsern gnädigen wolgeneigten willen vnnd alles guots zuovor : Ersame, Erbare besonders Liebe gethrüwe. Demnach nun ein Zydthar allerhand schlecht dicken vnd halbdicken in disers Land ing'schleikt vnd bracht worden, dardurch das Land höchlich beschwärt vnd überfüehrt, allerley guldine vnd silberne Münzsorten gesteigeret vnnd vffs höchst getryben och allerley wahren (Waaren), Kauffmanschaften, spyss vnd drank (Getränke) vnd alles dessen der mensch geleben muoss, vff höchst verthüwrt wirdt; So sindt wir vsstragender Oberkeitlichen pflicht verursachet worden, hierinn gebürendes ynsechen (zu) beschaffen vnnd darnach mittlen ze trachten, wie man ein Landtschafft diser beschwärden entlade. Wann dan wir desswegen vmb des gemeinen wolstands willen ein gwüsse Ordnung gstellt, die wir wöllend infüren in Vnser Stadt vnnd Landtschafft (und die) styff gehalten vnnd deren nachkommen werden sölle. So gebietent wir hiemit mäniglichen vffs höchst vnd ernstlich, das man Beförderst hinfüren die guldine vnd Silberne sorten anderst nit dan wie volget nemmen noch vssgeben sölle by Verwürkung des gelts vnnd noch höherer Vnserer straff. Namlichen die Guldine sorten :

Hispanische Doblen vmb viij gl. müntz

Ducaten vnd Ziggin (Zechine) v gl.

Goldguldin iiij gl. xxxβ

die silbernen Sorten.

Ducatonen iiiij gl.

Rychsthaler iiij gl. vβ

Sodann sollent hiemit die Bassler Löwen, Churer oder pündten Dicken vnd halbdicken, auch allerley vssländische Dicken vnd halbdicken, so vsserhalb einer Eidtgnosschafft gschlagen werden, gentzlichen verruefft syn; allso das Sy by vor vnd obvermelter straff in Vnser landtschafft weder vmb vil noch wenig gnomen noch vssgeben werden sollent. Hieby so gebietent wir auch allen vnd yeden vnsern fürgesetzten vnd gschwornen vffs höchst vnd ernstlichst, das Sy by Ihren pflichten hieruff ein flyssig vffsehen habent vnnd die so derglychen verrüefft gelt ynnemmen old vssgeben werdent, Vnseren Landtvögten leident, damit sy der gebür nach abgestrafft werdent. Wir wollent vnns aber zuo Jeder mänigklichen der schuldigen gehorsam Versehen; dan den Vnghorsamen mit der straff nit wirt verschont werden. Darnach sich mänigklich soll wüssen ze verhalten.

(Der Ruf wurde in der Stadt am 7. September gethan mit dem Zusatze; dass aller Handel auf offnem Markt oder im ordentlichen Kauf, Anken und Salzhause getrieben werden solle und die Bezahlung auch dort geschehe.)

und wöllicher Burger oder hindersäss söllches in synem huss oder laden beschechen liess, der soll zehn pfundt ze buss verfallen syn.

Nr. 207.

1622. 20. Januar. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ansehen deren zuo groben Gold vnd Silbersorten ungleichen gülten halben vonn M. g. H. den Rhäten bestädtet vff donstag den 20^{ten} Januarij 1622.

Demnach Vor etwas Zydten die gülten vilmahlen ze groben gold vnnd Silbersorten als dohlen, Sonnenkronen, Ducaten, Ziggenen Ducatonen vnd Rychsthalern gmacht vnd angleit worden; da dan ein grosse Vnglychheit der ietzigen gegen der vorigen Zyd (ist) da ietz vnd söllich grobe gold vnd silbersorten von tag ze tag gesteigeret

vnd höher vfftryben werdent, ze treffentlichen nachtheil vnd beschwärđ des gmeinen Mans, da mancher, wan er die sorten in dem währt und tax wie die deren Zydten gangbar, sye glych der Verzinsung als (der) Ablosung halb solte abrichten, mit wyb vnnd kind von huss vnd heimbd vff die gassen tryben vnnd in vsserste armuot gantz vnverschuldt wurde grichtet. So habent desswegen M. g. H. vss tragenden Oberkeitlichen pflichten vnd vädterlichen försorg nachtrachtet, was gstalten ihre Lieben vnderthanen derglychen hochen beschwärđ etlicher gstalt möchtent entladen werden vnnd desswegen für diese Zydt derglychen gülten halben ein moderation gstelt mit Vorbehalt, das man darinnen in Künftigem wyters moderieren, minderen oder mehren möge, (je) nach dem sie Zydt vnnd Leuff syn werdent, by verwürkung der gülten so einer darwider handlete, der sölle am Jüngsten tag darum antwort gän; dan M. g. H. wöllent des orts entschuldiget syn.

Nämlichen vnd erstlichen, das es nochmahlen by der hievor ergangenen ansehen vnd Erkanntnissen verblyben sölle, das nunmehr keine gülten zuo groben sorten gmacht, sonder zuo guldinen M. g. H. wärung ie vnnd allwegen viertzig schilling für ein gl. grechnet, gstellt vnd gschryben werdent söllent.

Was dan deren grobe Gold vnd Silbersortengülten antrifft, so gsatzte Gültensindt, die syent Ewig oder ablösig, die allbereit ordenlichen vffgricht, durch gschworne schryber gschryben vnd die (die) herren Landvögt besiglet (haben), soll es derenthalben so wol der Jährlichen Zinssrichtung als der ablosung halben nachfolgenden verstand han: Nämlichen so vil die Jährlichen Zinssrichtung von Ewigen vnd ablosigem hauptguot betrifft, dessglychen die ablosung muossender vnd ablösiger gülten, da der schuldner vff gwüsse Zill vnd termin das hauptguot abzelössen schuldig ist, das die schuldner so wol in Jährlichen verzinsung als auch verfallner ablo-

sung des Capitals vnd hauptsguots derglychen muossender gülten, mehrer mit für ein stuck grober guldiner vnd Silbernen sorten, dan wie harnach volget ze bezallen schuldig syn sollent : Namlichen für ein

Hispanische Doblen	7 Gl.
Sonnenkronen	3 . 20 β
Italienische Doblen	6 . 30 β
Einfache Italienische oder pistolet Kronen	3 . 45 .
Zigginen	4 . 15 .
Ducaten	4 . 8 .
Ducatonen	2 . 32 .
Rychsthaler	2 . 18 .

Was aber Ewige gülten sindt, da der schuldner zur losung nit zuo muossen, soll er, wan er die Losung ze thuond begerte sie anderst nit dan in specie den Inhaberen der gülten erstadten.

Dise moderation sol sich nit verstahn vff handtschriften, da einer dem anderen vff ein halbs oder gantzes Jahr vmb species grober sorten ein handtgeschrifft gibt oder guldine vnd silberne pfand hinderlegt; Sonder sollent die sorten dem vsslichner widerum in specie erleit werden (bezahlt).

Es soll sich dise moderation vnnd Erlüterung auch allein verstehn vff die groben gold vnd Silbersorten gülten in M. g. H. Stadt vnd Landschafft, wie glychfalls im Twing Rüsegg, Sins und Kleinen Diedtwyl, diewyl M. g. H. die Nideren gricht vnnd die besiglung (in) deren Orten habent. Wo aber Jemandt deren gülten vsserthalb M. g. H. gricht vnd gebieten wo ioch das sonstn wäre, hedte, der mag sich lassen zallen, Es sye in der Verzinsung oder ablosung mit gold oder des währt wie es ihme fuogt Vnnd er mit syner parthy sich verglychen mag.

Was dan M. g. H. Goldgülten antrifft, soll es den Verstand han, das wo Sy derglychen gülten vff ihren Landtsässen habent, dise moderation gegen ihnen auch soll gehalten werden ; wo sy aber vssert lands oder vff parti-

cular personen in vnnd vssert landts, deren gülten haben, soll dise moderation denen des Orts nützt yngriffen.

Wo dan ettwan der Järlichen Zinssrichtung halben Verträg gmacht worden (sind), sollent die hiemit vff gehept syn vnnd die schuldner mehrer nit für ein stuck, dan wie die taxiert, ze allen schuldig syn, wo man aber des Capitals vnd Hauptguots halben sich verglychen vnnd man die stuck hadt ze Müntz gschlagen, soll es so wol des Zinss als hauptguots halben by derselben Verglychung verbliiben.

Im übrigen sollent die gülten by ihren vnder pfanden, wie vorhyn in guoten Krefften verblyben.

Nr. 207 b.

1622. 12. April. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruf. Verbot gegen das Aufwechseln von Gold- und groben Silbermünzen. Gold- und Silbermünzen « silbergschyr » und « bruchsilber » dürfen nur in der Stadt Müntz verkauft werden, wo Jedem das Geld mit guten währschaften Sorten ausbezahlt wird.

Nr. 208.

1622. 29. Nov. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruf. Nachdem dan vnser G. H. Schultheyss, Rhäät vnd hundert die Zydthar mit schmerzlichen beduren sehen vnd erfahren muessen, was schwäre verthürung, mangell, angst, noth vnd Jammer vnser Stadt vnd Landtschafft von der hohen vnd gantz vnmässigen steigerung aller gold vnd Silbermünzen sonderlichen zuogestanden vnnd den vnsern in Stadt vnnd Landt zuo mänigkliches höchstem nachtheill vnnd verderben vffem hals gelegen; So sindt wir nach dem exempl vnsrer nechst benachpuwrtem verursachet worden, solchem vmbfressenden Landesverderblichen ſbel lenger nit zu zesehen, sondern deme durch abruoffung vnd abschettung der gold- vnd

Silbersorten abzewöhren vnnd noch folgendt ordnung vnd Müntz Valuation ze stellen, deme mäniglichen vnverweigerlich soll nachkommen vnnd sollent hinfürn allerley sorten gelts anderst nit genomen noch vssgeben werden, dan wie die harnach taxiert sindt : Namlichen

Die Goldsorten :

Hispanische dohlen	6 gl.
Halbe dohlen	3 gl.
Sonnenkronen	3 gl.
Meyländisch, genuesisch vnd	
Saphoyisch Italiänisch dohlen	5 gl. 28 β
Einfache Italienische goldkronen	2 gl. 34 β
Ducaten vnd Zikhin	3 . 45 .
Crützducaten	3 .
Goldguldin	2 . 46 .

Die Silbersorten.

Genuesische Silberkronen	2 . 27 .
Ducatonen	2 . 10 .
philippsthaler	2 . 4 β
Quint vom philippsthaler	16 . 3 den
Rychsthaler	1 . 35 .
Guldinthaler	1 . 25 .
Gantz Real	1 . 35 .
halb Real	37 . 3 den.
Franken	33 .
Crützdicken	25 .
Alte Frantzös. Dickhen	24 .
Alte Lothringer Dickhen	21 .
Eidtgnössische Dickhen	12 .
halb Eidtgnössische vssgenommen	
die Rössler vnd Schaffhuser	6 .
Ein Eidtgnössischer batzen	1 . 3 den
Allerley schilling	3 .
Ein Crützer	2 .
Ein Rappen	1 .

Vnnd sollent hiemit alle Curische, haldensteinische
ouch allerley vsslendische dicken vnd halbdicken vnd
allerley Behemsch verruefft syn.

Vnnd ist hiemit hochernannt Vnser g. H. ernstlicher
will vnd gesinnen das vermelte Gold und Silbersorten
von disem Rueff vnd verkündung an von Jemanden
frömbden noch heimschen, höher noch thürer nit abge-
nommen noch vssgeben werden sollent by verwürkung
vnd confiscation des gelts.

(Im Rufe, der für die Stadt bestimmt ist, steht noch
« das nit vmb Gold noch silberstuck, sondern vmb gul-
din vnser müntz gemerchtet (werden solle) vnd darum-
ben Jemanden vtzt abgeschlagen werde, sonder einem
Jeden darumb syn nodturfft one abschlag by Verwür-
kung des gelts gefolgen solle ». Es folgt noch ein Verbot
gegen den Aufwechsel und gegen das Handeltreiben mit
Gold und groben Silbermünzen nur die Goldschmide
dürfen solche Münzen aufwechseln, wenn sie dessen
Metall verarbeiten wollen.)

Nr. 209.

1623. 17. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruff vff Zinstag nach St. Gallentag.

Derselbe lautet ähnlich dem von Nr. 208 nur sind fol-
gende Münzsorten anders gewerthet als :

Ducaten zu	3 gl. 5 β
Crütz ducaten	2 . 6 . 4 d.
Sonnenkronen	2 . 33 . 2 .
Hispanische dohlen	5 . 25 .
Einfache hispanische Kronen	2 . 32 . 3 .
Doplet pistolet Kronen	5 . 13 . 2 .
Einfach pistolet Kronen	2 . 26 . 4 .
Gar alte goldguldin	2 . 13 . 2 .

Die nüwern goldguldin aber sollent weder vmb vil
noch wenig genommen noch vssgeben werden. (Die sil-

bersorten verbleiben bei der letztjährigen Taxation. Auf dem Markte soll nur in Gulden gehandelt werden und nicht mit Gold- und Silbermünzen.)

Nr. 240.

1624, 7. Mai. Fasc. Münzwesen v. 1624-1724.

Auszug aus dem Rufe. Da die benachbarten Orte mit denen die Luzerner gezwungen sind zu handeln, die ganzen und halben Batzen im Werte herabsetzt haben; so gebieten der Schultheiss vnd Rat um nicht selbe haufen weise in ihr Gebiet zu bekommen, « dass der gantze batzen vmb fünffzähen angster, desglychen zwen halb batzen ouch vmb fünffzähen angster genommen vnd vssgeben werden sollent ».

Nr. 211.

1624. 28. Mai. Fasc. Münzwesen v. 1624–1724.

Rueff. Nachdem dan vnser g. H. Schultheiss vnd Rhatt der Stadt Lucern, die Zydthar, mit höchstem beduren vnnd schmertzen erfahren die grossen vnrichtigkeiten vnd allenthalben in (den) Orten schwebenden vnglychheiten des Müntzwäsens vnnd dannen har erfolgte träftliche beschwerden vnd vngleichenheiten, auch ye vnnd allwegen dahyn gesehen vnnd sich bemueht, wie man mit gmeinen zuo thuon disem vmbfressenden übel abwöhren vnd durch gmein verglychung des Müntzwesens halben nun mehr edtwas bestendiges beschliessen vnd fürnemmen könne, vnnd so dan hochernant vnnser g. H. vss solchen gründen vnd vrsachen vnnd eben vff sollich End hyn sich abermahlen mit den nechst gelegenen vnd benachparten Orten zesamen gethan vnd nach gepflogner ryfflicher beratschlagung vnnd genuogsamer erdurung aller sachen beschaffenheit sich letztlichen einer gemeinen bestendigen Münzordnung, deren man nun hynfüren yn ihren Orten vnverbrochenlich vnd flys-

sig obhalten vnnd nachkommen sölle, verglychen, vnnd mit einanderen vestenklich (fest) vff vnnd angenommen (worden ist). So ist mehr hochernannter Vnser g. H. ernstlicher will, ansehen vnnd bevelch das deren allenthalben in Ihr Stadt vnnd Landtschaft gelebt vnnd nachkommen werden sölle, vnnd Namlichen was die handmünzen ; als batzen, halb batzen vnd schilling antrifft, wyl die Münzen (Münzstätte) in allen denen Orten zuo gschlagen vnd bschlossen werdent ; das die widerumb in ihrem pryss vnd tax, darumb sy gschlagen, glich wie vor dem yüngsten abruoff. Die goldsorten aber in volgendem tax genommen vnd vssgeben werden sollent. Namlichen :

ein Hispanische doblen vmb 6 gl.

ein Italiänische doblen 2 guot batzen minder dann vmb 6 gl.

Ein ducaten oder Ziggin vmb 3 gl. 10 β alles müntz. Die groben Silbersorten aber in dem pryss vnd tax, wie die diissmahlen gangbar geben vnd gnommen werdent, verbliben vnd höher nit gesteigeret werden.

Vnnd so dan mehr dan weltkündig (ist), das aller diser vnordnungen, beschwärden vnnd vnglegenheiten nit die geringste sonder fürnembste vrsach gsin der Landtsverderbliche wächsel, so eigennützige vortheillige lüdt (Leute) in disen Landen getryben ; So verbietet mer hoch ernannt vnser g. H. mänigklichen, es syent hartzwalchen (Kaufleute aus dem Harzwalde) vnnd andern heimbschen vnd frömbden, das vffwächsslen vnd verführen der guoten sorteŋ gelts vss dem Landt allerernstlichen, dan wo fehr einer oder mehr funden wurdent, wirdt man denen nit allein ihr gelt Confiscieren vnd abnēmen sonder die auch an Lyb nach ihrem verdienien herdtenklich abstrafen.

Nr. 212.

1624. 17. Sept.

Ratsbuch LIX 255 b.

Diewyl Ludin Lugistiner vff hüt fürgestellt der vrsa-

chen (halb), dz wie M. g. H. bricht (sind), die alten französischen Dickpfenninge vmb ein schilling höher, als der tax vermag, als dan umb 25 ™ vsgeben ; sidtemollen er desto nit völlig gichtig sin vnd wellen verantwurten ; sol' er 25 gl. buos geben.

Nr. 213.

1626. 27. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Wiederholung des Verbots gegen den Aufwechsel und Ausserlandführrens von groben Silbermünzen.

Nr. 214.

1630. 19. März. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruf. Liebe Herren.

Alls dan vnnser g. H. ein hoch wyse Oberkeit der Statt Lucern Abermahlen mit höchstem ihren missfallen verffüren vnd sähen muessen, wass massen Iren so vill fältigen ernstlichen warnungen, ansehen och öffentlichen rueffen vnd anschlägen der Kleinen münz-Sorten halber, zewider gehandlet wirdt, diewyl sy die gantzen Bernbazen nit höher alls für ein halben batzen vsszegeben old inzenemmen, wie auch die Nüwenburger halben bazen zuo mehrmahlen allenklichen verrueffen lassen ; dessen aber vngeacht derglychen abgerueffte münzen widerumb In Irer Statt vnnnd vss der Ländtschafft in grosser anzaal vnnnd schwal ingeschleickt vnd die Bernbazen bi menglichen für gantze batzen vssgeben werdent ; dadurch das das gute vnd grobe gelt vffgetrieben, vss dem Landt hinweg gefüret wirdt ; desswegen vor hochgenannt vnsere g. H. sollchem nachmalen abzewöhren vnd vorzekömen vervrsachet worden, selbiges ihr ansehen widerumb ze ernüwern vnnnd wollendt hiemit die Bernbatzen vnd Nüwenburger halbe batzen, wie auch allerley gattung Crüzerli Allerdings vnd genzlichen verrüefft haben ; dass hinfüro sollche Münzen weder In Irer Statt noch Landt-

schaft von Jemandem wider ingenommen noch vssgeben werden sollent; dann wöllicher über disshin sich mit Innemmen oder vssgeben der einen oder andern iez bemelter Münzsorten zuo wider diserer warnung vnd ruoffs übersehen vnnd vngehorsam syn wurde; werdent mehr hochernannt vnsere g. h. einen solchen verfählen den vnnd vngehorsamen vmb 20 gl. Buoss ohne nachlass abstraffen lassen. Nebent dem dass alles selbige ingenommene oder vsgebene gellt Inen vnseren g. H. ze straff verfallen syn solle. Daruff sy ein starkes vffsehen hallten lassen werdent; darnach ein Jeder sich zu uerhallten vnnd Ime selbst vor schaden ze syn wüssen solle.

Nr. 215.

1630, 23. Juli. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Gan Willisau Sursee vnd Malters. Wiederholung am 7. August vnd am 13. August.

Schultheiss vnnd Rhat der Statt Lucern:

Vnnsern... (Concept).

Die grosse vnordnung so ein Zyt har an etlichen kleinen Müntzsorten fürgfallen, Mahnet vnnd bewegt vnns so vill zyttlich mitel zu gebuchen vnnd anzelegen, vff dz. dz. Land nit mit schlechtem gelt angefült ; Vnd dagegen an guten groben sorten erschöpfft werde. Vnnd So dan bekhandt und schynlich ist, dz die Berner, Solothurner vnd fryburger batzen, desgliche Nüwenburger halbe batzen vnnd allerhandt Crützer in gar zu grosser menge vnd schwaal yngeschleicht worden ; Vnd aber mehrteils solch gattung sich an der prob gar schlecht vnd schwach befindent. Als sind wir vstragend Oberkeitlichen fürsorg Zu des gemeinen Nutzes, handhabung vnd verhuetung der vor Jahren vs derglychen vnordenlichen Müntzwesen erfahrenen Landtsverderbniss billich algemeinen vnd villfaltiger wyss verursachet ; die nothwendige für-

sehung aller ernstlich ist ze hoffen vnd vch hiemit ganz
väterlich ankhündent, dz fürthin alle Bernerbatzen höcher
nit sollent yngenommen noch vssgeben werden dan vmb
ein halben batzen vnd Solothurner vnd fryburger batzen,
einer vmb 2 β; vbrighe oben angezogene Nüwenburger
halbbatzen, wie auch alle andern Crützlin allerdings ver-
ruefft syn vnd vür ungültig gschetzt vnnd gehalten wer-
den; wir wellent aber hieby menigklich' nüt verborgen
halten, dz wir diser vnnserer Ordnung styff beharren
vnd verblyben, ouch alle vnd ein Jedem, insunderheit
so ein der vngehorsam, (ist) hierüber erfährt vnd ergrif-
fen wirdt, werden (wir) an Lyb vnd gut hartenklich vnd
one gnad strafen werden.

Nr. 246.

1633. 10. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Vnsern.... (Concept).

(Vorerst folgt ein Verbot gegen das Aufwechseln von groben Silbersorten¹. Die Gold und groben Silbersorten bleiben bei dem früheren Werthe.)

« Da die andern kleine müntz an dem hallt schlecht vnd ring (ist), sollendt fürtherhin die Berner, Fryburg vnd Solothurn gantze batzen anderst nit, das ein für 15 angster ; die Fryburger, Solothurner, Neüwenburger, Haldensteiner batzen allwagen zwen für 15 angster vnd 4 Krützerli, auch vmb 15 d. genommen werden. Der anderen vngewichtigen geltt, sowohl Gold- als Silber-Sorten halber so vngewichtig vnd beschnitten sind, soll sich keiner darmit zu zahlen schuldig syn, sonder ein ieder in dem innemmen sich verhallten, das er deren vff den faal widerumb abzekommen wüssen könne. (Wir) Werdent also vff die vngehorsamen vnd überträtter, in dem einen vnd

¹ Nachfolgende Mandate, die ähnliche Verbote gegen das Aufwechseln enthalten werden um Raum zu entsparen in Regestenform gebracht.

anderen faal, ein ernstliches vffsächen haben vnd die selbigen by vffgesetzter buss oder noch höher, nach gestallt des fälers abstraffen lassen ».

(Wiederholung des Rufs am 10. Octob. 1633.)

Nr. 217.

1634. 25. Januar.

Ratsbuch LXIV 116 a.

Vff dass Hans Flukh, Sässhafft Im Land Entlibuoch sich wider dass Jüngst von M. g. H. promulgirte Mandat dess geltwexlens halb, vbersehen vnd syn guot gellt; So er vss Italia bracht zuo Solothurn verwexlet; Allss habent M. g. H. hüttigstags Inne fürstellen lassen vnd hierüber Erkhendt dass er sölle zwen täg vnnd nächt In thurn gelegt vnd 25 gl. ze buoss geben.

Nr. 218.

1634. 13. Juni.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Wiederholung des Mandats vom 10. Oktob. 1633.

Nr. 219.

1634. 19. Juni.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Allsdan vnser G. H. Schultheiss, Rhaat vnd Hundert von wegen des hochbeschwärlichen Münzvnwäsens vnnd des naher immer Zuo allerley täglich ynryssen den vnordnungen abermahlen in ryffe berahtschlagung gnomēn, was gstallten sollichem schädlichen Münzvnwäsen vnd sonderlichen auch der stetswährenden ynfuehrung allerley ringer gantz vnd halb Dickpfenninge (in) bester gebürender massen begegnet vnnd hierinnen ein bstendige styffe Ordnung gemacht; auch derglychen gering schlecht gelt ihren vnderthenen widerumb vss den henden bracht vnd gnommen werden möge. So babent hochernant Vnser g. H. Schuldtheiss, Rhäät vnnd Hundert, mänigklichen sollicher beschwärlichkeiten abze-

helffen, sich nachfolgender Ordnung gmeinlich verglychen, deren sy in ihrer Statt vnnd Landschafft aller ernstlich werdent lassen obhalten.

Namlichen vnnd erstlichen, das die guldin vnd Silberne Sorten höher nit dan in nachfolgenden tax vnnd pryss yngenomen vnnd vssgeben werden sollent :

Die guldine Sorten :

Ducaten vnd Zeckhin	5 gl. müntz.
Hispanische vnd genuesische Doblen	9 . 45 β
Italienische Doblen	9 . 5 β
Goldguldin	3 . 30 β

Silber Sorten :

Silberkronen	3 gl. 20 β
Rychsthaler	3 . 5 .

Vnnd soll sich diss allein vff die gwichtigen Gold vnnd Silbersorten verstahn ; das vngewichtige gelt, aber keinen von dem anderen zenemmen schuldig syn.

Demnach alle frömbde gantze vnd halbe dicken, wie auch die vsslendischen Behemst Sydtemahlen die nit allein gar schlecht, sonder auch schier (fast) täglich je lenger je schlimmer vnnd gringer gemacht werdent ; sollent allerdingen verbodten vnnd verruefft syn. Vnd diewyl sich befindt, das die Basslerischen halbdicken gar schlecht, auch an prob vnd gwicht gar Vnglych (sind), so sollent die hinfürin in vnseren g. H. Statt vnnd Landschafft nit mehr vssgeben noch gnommen werden ; sonder die derglychen Basslerische halbdicken hedten, die innerthalb vier wochen in vnserer g. H. Stattmünz allhier tragen, da man einem dasselbig abnemmen vnnd den gebürenden währt, nach dem die halten werdent, daruss gahn lassen wirdt ; wollicher aber vsserhalb Landts die verbruchen kan, mögen vnser g. H. das wol geschehen lassen. Wan auch einer old ander derglychen gelt hin-

fürten ins Landt brächte, ynnäme old vssgebe, der wirdt an Lyb vnd guot gstrafft werden.

Sydtē mahlēn auch die nüwen Rappen vnd Basel vierer nit währschafft vnd aber der gemeine Man derglychen Kleinen Müntz auch nit wol entbären mag, so sollent deren vff ein mahl über ein gl. nit vssgeben werden ; auch Keiner schuldig syn nit disem schlechten gelt, sich vmb Zinss vnnd Zallung bezallen zlassen. Diewyl die pündnerischen gantze und halbe dickpfenning so in der Statt Chur, auch des Bischoffs daselbst vnd des von Haldensteins Müntzen, die Zytthar gschlagen werdent, an Halt vnnd Schrot gringer vnd schlechter, dan die anderen gmeinen Eidtgenössischen Dicken, So sollent solche pündnerische gantze dicken, die das ordenlich gwicht [das man by dem gwardin finden wirdt] haben werdent ; fürohin anderst vnd höher nit, dan das stuck vmb 6 Schwytzer batzen vssgeben vnd ingnomen werden ; die aber diss gwicht nit habent, sollent in vnser g. H. Stadt-Müntz getragen werden ; da man einem die wirdt abnemmen vnd was die währt syn werdent daruss geben, lassen ; wan aber die einer vssert Landts kan verbruchen, mögent vnser g. H. das auch geschehen lassen.

Demnach die halben pündnerischen Dicken sollent als ein gring, schlecht, vnwährschafft gelt allenklichen verboten vnd verruefft syn.

Vnnd alls dan ein nüwe gattung Saxischer Rychsthaleren vorhanden (sind) so an ghalt gar gring vnnd nit währschafft sindt, sollent die weder vssgeben noch ingenommen werden. Der Vffwechsel des guoten Silberrychen gelts oder guldiner sorten soll anderst nit, dan mit guotem währschafften vnverruefftem gelt beschechen vnd gethan werden, wölliche aber vnderstahn wöltent mit falschem verruefften gelt vff ze wechslen, die werdent hertenklich gestrafft werden.

Vff das auch in vnser g. H. Kouffhuss der missbruch yngerissen, das man ze ducatonen vnd doblen vmb

Kärnen merchtet, darmit das treyd (Getreide) hoch vfftryben wirdt; Soll diss hinfüran verboden syn, vnnd anderst nit den zuo guldin vnser g. H. währung gmerchtet werden; wan auch die Käuffer den Kernen mit groben Münzsorten zallen wöltent; sollent Sy die nit in hoherem tax, dan wie gruefft worden (ist) vssgeben.

Man soll auch hinfüran vmb das was im Kaufhuss vnd ankenhuss gmerchtet wirdt, einanderen nit in wirdts noch sonderbaren priuathüsern, sondern im Kauff- vnd Ankenhuss zallen. Vff wölches alles hochernannt Vnser g. H. durch ihre Verordneten flyssigs vffsehen haben vnd den Vbertretteren (sie) syent glych hohen oder nideren standts nit verschonen; sonder gebürendt ernstliche straff widerfahren lassen werdent; darnach wüsse sich mänklichen ze richten.

Nr. 220.

1636. 4. Dez.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

(Ausführung des Beschlusses der 6 Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus u. Zürich. Siehe Geigy 49, Nr. 5.)

Demnach U. G. H. mit vnd nebent den 6 alten Orthen löbl. Eidg. welche die glychheit im Müntzwesen bis haro gehalten, vss vnvmbgenglicher nothwendigkeit, Zu abwendung der ein Zytthar fürgebrochene über uss grossen Vnordnung in Goldsorten verursachet worden, vür dis mal nach gstelltsame der Zytt ein ynsehen ze thun vnd die sach dahin ze richten, dass wenigstens man sich einer gwüssen beständigen taxen zu verhallten habe vnd wüsse; also wollent hochernannt V. g. H. solche abred vnd verglychung zu folge vnd ist hochernannt V. g. H. beuelch, dz bevorderst alle vssländische vssert der Eidt gen. geschlagene Reichsmünzsorten, allerdings verruefft vnd vs der Landtschafft syn (sollen) vnd die wyl auch die gantze vnd halben batzen der Stette Bern, Fryburg vnnd solothurn in ihrem wärd nit bestehen könnent, sond (selbe) innert wenig Zyt eintwiders gar verruefft oder

abgesetzt werdent müessen werden ; so soll hiemit Jeder-
mann gewöhnlich gewahrnet sye sich im ynnemmen
solcher Müntzen vmb ze sechen, dz er nit etwan ze scha-
den komme:

So vill aber die groben vnd mehrere sowoll gold- als
silbersorten betrifft, sollent sy folgende taxen haben vnd
darüber niemand höher zallen, by vermydung V. g. H.
schwärer straff vnd vngnad.

Goldsorten

Die spanisch Duplen	7 gl.
Sonnenkronen	3 . 20 β
Ducaten vnd Zegin	3 . 30 .
Meyländische Doplen	6 . 30 .
Goldgulden	2 . 20 .
Vrner doblon	5 . 20 .

Silbersorten.

Genueser Cronen	2 gl. 30 β
Silber Cronen	3 . 15 . 2 hlr.
Justiner	2 . 8 .
Philipps Daler	2 . — 2 .
Rychsthaler vnd spanische Real	26 Batzen.
Guldenthaler	1 gl. 30 β
Crützdicken	26 . 4 heller
Altfranzösische Dicken	25 .
Eidtgenösische Dicken	20 .
strassburg, hanoverisch vnd andere vssländische halbdicken	10 β
Churer 40 Krz. wertig	7 . 3 hlr.
Die Costantzer vnd andere 40 +er	8 . 2 .

Cantzlei der stat Lucern.

Nr. 221.

1639. 13. Januar. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Wiederholung des Mandats vom 4. Dez. 1636 und

Taxierung der ausländischen « Löuwen oder Zehnschillinger zu 3 Schwytzerbatzen », die vierschillinger, welches Gepräge sie haben, zu einem guten Batzen, da man die Löuwen und die vierschillinger in kurzer Zeit verrueffen werde; somit sei jedermann gewahrnt.

Nr. 222.

1639. 20 Dez. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Erneuerung des Mandats vom 4. Dez. 1636 und 13. Januar 1639.

Nr. 223.

1639. 20. Dez. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

(Decretum. Gedrucktes Münzmandat nicht bei Geigy herausgegeben von der Cantzlei Lucern.)

Verzeichniss D E R Valuation vnd Taxes der Gold- vnd Silbersorten, wie die sollent von menigklichen in Statt vnd Land yngenommen vnd vssgeben werdent vermög der Ordenlichen vssgangnen Abscheiden vnd darüber beschächnen öffentlichen Rüeffen. Wöllches alles ernstlich gehalten vnd von niemanden dar wider gehandlet werden soll; Bei vnvermydenlicher straaf vnd vngnade.

Goldsorten.

Ducaten	4 gl.
Spanische vnd genuesische Dublonen	7 . 10 β
Italiänische Dublon	7 :
Goldguldin	2 . 10 β

Darunter die Metzische, Lotringische, Bulionische vnd dergleychen nit begriffen, sonder verbotten seyn sollent.

Rosenobell	8 gl.
Alte Schiffsnobell	7 . 20 β
Sonnenkronen	3 . 26 β 4 pf.

Dieser Tax aber versteht sich allein auff gute gewichtige währschaffte Sorten.

Silbersorten

Reichs Taler	2 gl.
Gulden Taler	1 . 30 β
Philipps Taler	2 . 6 . 4 pf.
Ducatuner oder Silber Cronen	2 . 20 .
Genueser oder Grosatz	2 . 30 .
Crützdicken	8 gut bz.
Alte quint von Philippsthalern vnd Englisch β	5 gut bz.
Eydtgenossisch Dicken	20 β
Frantzösisch Dicken	25 β

Sonsten sollent alle andern Dicken vnd was darunder, so vssert der Eydtgnossenschaft geschlagen, sonderlich die Löwen, Rüchlig oder Zehen Crützerer, auch alle vnd jede gantze vnd halbe Plappart, auch die Vögelin-Rappen gäntzlich verrüfft seyn.

(Folgt die Abbildung eines Savoyer halb Talers von 1634, der nur für 20 gut Batzen und dessen halben für 10 gut Batzen gewertet ist. Ferner das Verbot gegen Einführung und Aufwechsel von ausländischen Münzen gegen gute Einheimische.)

Nr. 224.

1642. 20. Mai. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

(Concept) Lieben Herren, Burger vnd Landsässen.

Die wyl die grosse Vnordnung, wie auch vnglychheit allerhandt goldt- vnd Silbersorten im ynemmen vnd vssgeben des gelts ein Zyt har über, villfaltig ergangne offentliche Rueff und wahrnung, also starck vürgebrochen, das vnser g. H. vss schuldiger oberkeitlichen Vorsorg vnd zu verhüetung ye Lenger, ie mehr ersorgender vnd Zue nemender Landschadens billich verursachet worden, nun mehr, das erforderliche mittell zu ergryffen; so wellent sy durch disen gegenwärtigen Rueff Jeder verwahrnet vnd ze mall gepotten haben, dz man sich vür

disshin in dem ynemmen vnd vssgeben allerhandt Liechten vnd vngewichtigen, sowohl goldt alss silbersorten eigentlich gaume (hüte) vnd verseche sich auch mit denselben anderst nit, als dem gwicht nach zallen lassen, wyl keiner schuldig syn solle, einiche (einige) sorten, so Iren ordenlichen halt vnd gwicht nit habent, ohne nach Zug (Abzug) desse so darby ermanglet ; Namlich vff Jedes Silberkorn Zwen schilling vnd vff ein goldgran dry schilling anzunemen. Alles by Vermydung Oberkeitl. straff vnd vngnad. (Folgt die allgemein bekannte Straffandrohung.)

Nr. 225.

1642, 24. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1624—1726.

Bestätigung des Rufes vom 20. Mai 1642 und der früheren.

Nr. 226.

1645, 10. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1624—1726.

(Mandat.) Wahrnung vor den nachgemachten Berner und Fryburger ganzen Batzen. (Der Verfasser hat keine Copie hievon genommen, weil es eigentlich nur falsche Münzen betrifft; das einer neuen Arbeit ruft.)

Nr. 227.

1652, 10. Dezemb. Ratsbuch LXX 493 b.

Als dan M. g. H.; U. L. A. E. der Stadt Bern von
vnderschidlichen vrsachen ihr batzen vmb das halb ab-
gesetzt; in sunderheit wan ihr stämpfel misbrucht worden
vnd auch der mehrertheil derselbigen die prob nit
halten; also haben M. g. H. Räth vnd C solche auch vf
heute vmb halb abgesetzt.

Nr. 228.

1652, 17. Dezemb. Ratsbuch LXX 496 b

Vff heüt haben M. g. H. Räth vnd G yrsach nemmen

müesse, die Solothurn vnd fryburg batzen per 2 schilling einen zu rueffen. Item die neuenburger und Curer halb batzen per 1 schilling; selbige kreutzer per 2 angster. Die Übrigen kreutzer per 3 angster vnd die neuwe bregende Zürich schilling einen Lucernerschilling; die Grettlar schilling aber einen per 4 angster.

Nr. 229.

1653, 3. Febr. Fasc. Münswesen v. 1624–1724.

(Gedrucktes Mandat.) Erneuerung der Mandate vom 10. und 17. Dezember 1652 (vide Geigy Seite 64 Nr. 2 u. 3).

Nr. 230.

1653, 23. Septemb. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Wahrnung vor dem Aufwechseln von guten gewichtigen Gold- und groben Silbersorten. M. g. H. lassend alle die Jenige, so mit derglychen wächsel vmbgehend hohen ernstss dauon abmahne, da so ein oder der ander, darüber in erfahrung gebracht würt, soll ein solcher nit allein sein gelt verloren, sondern noch eine andere straaff zu erwarten haben, deme aber so ein solcher verzeigen wird, solle nebend deme er vnvermahnt blybt, ein gebührende Verehrung ertheilt werden.

Nr. 231.

1654, 7. März. Ratsbuch LXXI 243 b:

M. g. H. haben heüt erkendt vnd wollen, das man die frantzösischen gelter, als die 30 vnd 45 bätziger so wohl von Hr. Seckelm^g als Salzfactor vnd von menigklichen genommen werden.

Nr. 232.

1659. 28. Mai. Ratsbuch LXIII 46 b.

Als abermalen der gold- vnd sonnenkronengülten ; die

Landsessen, wegen steigerung der goldsorten sich gegen den besitzeren derselbigen beschwert, erschinen, gegen welche her spitalherr Am Rhyn gestanden vnd in namen der frauen ferin, sie den inhalt, Sigell vnd brieffen wollen beschützet vnd beschirmet sin, haben also M. g. H. Räth vnd C dise gold vnd Sonnenkronen gülten bi ihrem inhalt zu krefften erkandt; iedoch mit der erlütterung, das die dublen glich wie hochselbige sige, gegen den zins gleübig höher nit dan per 100; die Sonnenkronen per 50 bz. gerechnet, genommen vnd entricht werde.

Nr. 233.

1660. 7. Januar. Fasc. Münzwesen von 1624—1724.

Ruoff wegen vngewichtigen, gelöhteten vnd mit Neglen durchgeschlagenen Goldsorten. Liebe Herren... (Concept).

Dem nach M. g. H. ein Zeit har verspühret vnd erfahren, das von vnderschidenlichen Ohrten vnd personen allerhand nit allein vngewichtige, sonder auch übel vnd gantz vnsauber gelöhtete, auch mit Neglen durchschlagne Goldsorten in ihr Statt vnd Landtschafft gebracht werden, vnnd beinebens gwüsse bricht erhalten (haben) das diejenige, welche dergleichen vngewichtige, gelöhtet vnd genaglet Gold vsgebent, selbiges vmb erkouffende wahren vnd sachen in vollkommner Währschafft vnd prys, wie das gewichtige ihnen abzunemmen glichsam zuo erzwingen vermeinent; habent hochgedacht M. g. H. disem fürbrechendem vnguodtem wesen verners nit zusehen können in bedenken, das hierdurch die vilen solchen schlechten Goldsorten in ihr Statt vnnd Landtschafft zuo bringen; auch Je lenger Je höher mit den gewichtigen im prys vnd Valúta zuo stygen vrsach geben werden möchte, sonder vs obligender schuldigkeit allein ihrem vnd ihrer lieben angehörigen vorstehenden schaden möglichst vorkommen, ein gebürendes Einsehen thuon wollen vnnd deswegen all der gleichen gelöhtete,

oder mit Neglen durchschlagne Goldsorten von vnnd vss Statt vnnd Landtschafft allerdings hinweg vnd darby erkennt, wo einer oder mehr sollich gelöhtet vnnd genaglet Gold in künftigem wyters daryn bringen vnnd vssgeben wurde, massen, hierob ein fleissiges vfsehen wird gehalten werden, selbiges hochermelt M. g. H. verfallen syn vnd zuo dero oberkeit. Handen ihnen genommen werden solle. So vil aber die vngewichtigen Goldsorten betrifft, welche nit gelöhtet sind, gebent vnd lassent M. g. H. zuo, das ieder solche vsgeben vnd einnehmen möge; iedoch der Jenige so sy vsgibt, alle zeit daruf thun solle, so vil bei jedem stuck an ervorderender gwicht ermanglet, welches Hiemit menigklichen zu sinem verhalt ankündt sein solle, vff das ieder einnemme damit er dessen wider schadloss abzukommen wüsse.

Nr. 234.

1661. 7. Febr.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruf. Liebe Herren vnd Nachbaren.

M. g. H. haben mir befohlen (dem Ratsschreiber?) ein Ruoff zuo thuon. Namblich diewyl erst hoch ermelt V. g. H. glaubwürdigen bricht vorkomen (ist), ob solte man die gmeinen Landtloüfigen kleinen Müntzen als : Crützer, Halbbatzen vnd dry Crützerer nit mehr (von) einanderen abnemen wollen, mit dem Vorgeben das mans verrueffen werde. Wyl aber hochgedacht V. g. H. in den gleichen gedanken niemal gestanden; habent sy für ein Vnentbährlichen Noturfft erachtet, zuo eines ieden verhalt disen ruoff ergehn zuo lassen; vnnd ist hiemit ihr eigentlicher will vnnd meinung, wyl sonst kein andere kleine Müntz im Land, das Meniglich zuo Statt vnd Landt die Crützer, Halbbatzen vnd dry Crützerer von dem anderen abnemme, wurde aber einn oder mehr vss denienigen Ohrten vnnd enden, an welchen dise kleine Müntz eintweder abgesetzt oder gantz verruefft were in

hochermelt V. g. H. Statt vnd Landtschafft, der selbigen vssgeben wollte, soll Niemand Ihnen solche abzunemmen schuldig syn. Der Nüwgeschlagnen Bischofflich Basslerischen Zween Schillinger halber, lassent M. g. H. es bei derentwegen iüngst ergangenem Ruoff verbleiben, dass namentlich ein Jeder deren einnemme, dz er selbiger widerumb abkommen möge.

Nr. 235.

1665. 12. Mai. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Verrufung von zwei Arten Reichsmünzen, die am Gehalt gering sind, die aber für fünf Batzen luzerner Währung genommen und gegeben wurden. (Nähtere Angabe über die Herkunft fehlt.)

Nr. 236.

1669. 8. Februar. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Verrufung von falschen Ducaten verschiedener Art, deren Zeichnung am Kaufhause angeschlagen wurde (aber leider nicht mehr erhalten sind). Aufforderung, solche Ducaten dem Ratsrichter mit beigefügtem Namen und Angabe der Zahl abzuliefern bei 100 Cronen Straffe für diejenigen, die dieser Aufforderung nicht Folge leisten.

Nr. 237.

1670. 6. August. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Verruf von verschiedenen geringhaltigen Reichsmünzen und Creutzerstücken.

Nr. 238.

1670. Ohne Tagesangabe. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Verruf von zwei Arten Sächsischer Talern, die am Gehalte um ein Quintlein zu gering und am Gewichte

um ein Pfenning zu leicht sind. Zeichnung von solchen Talern wurden am Kaufhause angeschlagen (sind aber verloren gegangen).

Nr. 239.

1672. 9. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruf. Liebe Herren...

Demnach V. g. H. ein zeit her verspührt, dz Je lenger Je mehr vnder der Müntz, die Zürcher Viererli zuegnommen vnd derselbe vier Pfenigli für ein halb batzen ausgeben werden, da doch dieselbe von Vnserer Eidgnossischen Löb. Statt Zürich selbsten anderst nit, alls deren Vier für ein Zürichschilling geschlagen vndt allso bey Ihnen genommen werden; Damit man derowegen nit noch mehreres mit dem Vberschwall diser geringen Müntz vbernommen werde, allss wollent hochgedachte V. g. H. hiemit durch disen öffentlichen Ruff aller Meniglichen ermahnt haben, dass in Ihrer Statt vnd Landtschafft fürbashin diese Viererli anderst nit, allss deren Vier für ein Zürich schilling ausgeben vndt eingenommen werden sollent; wylen Sie mehreres nit werth sind.

Nr. 240.

1672. 12. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruf.

Weilen mann nun ein Zeit herö merklichen verspüret, dass inn vnser Statt vndt Landtschafft ein Nüwgeschlagenes gelt eingeführet worden, wellchess Nemblichen bey vnseren G. L. alten Löbl. Orths Schwytz gepräget vnd im wärth eines Örtlinss vmb dryzehenthalben Schillinge aussgegeben worden seyn solle, alss habent M. g. H. vnd Obern dem gemeinen Nutzen ein vorsehen ze thun, solche stück der Prob vnderlegt vnd gefunden, dass Sye der Örtlinen oder dryzehenthalben schillinger wärt nit

erreichen; Ist derhalben an Jeden menigklich in Ihrer Statt vndt Landtschafft ernstliches gesinnen vndt beuelch, dass Sye hinfürō solchess schlechten vndt vnwärschafften Gelts sich müessigen, auch solches noch vmb wenig noch vil einnemmen oder ausgeben sollent. (Folgt noch das mehrbekannte Verbot gegen das Aufwechseln von gutem Silbergelt.)

Nr. 241.

1673. 28. April. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Verruf von Tyrolischen fünfzehn Kreuzer oder 5 Bätzlern.

1673. 13. Mai. Wiederholung obigen Rufes.

Darin werden ferner gantze vnd halbe Reichsgulden oder 10 und 20 Bätzler aus Strassburg-Colmar-Hagenau-Hanover, Wyssenburg-Sächsischen-Churpfalk-Brandenburg und Maintz, verruffen.

Nr. 242.

1674. 20. März. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Verruf der neuen Schwytzer Ortlein und Schilling.

Nr. 243.

1676. 4. Septemb. Ratsbuch LXXVII 307 b.

Es habent M. g. H. erkent, dass die kopf Stuckh 20 gutt batzen vnd die viertel stuckh 5 gutt batzen gelten sollent.

Nr. 244.

1678. 31. Januar. Ratsbuch LXXVIII 43 b.

Vff anzug dass widerumb in M. g. H. Landtschafft in grosser Menge der Schwytzer Ohrtlenen vnd neue geprägte Schaffhuser Öhrtlinen eingelauffen (seien); haben solches Erstens M. g. H. in der Instruction denen nach Baden verordneten Tagherren infüegen lassen; andersits

aber eine Wahrnung beschehe vnd hiesigen Vnderthanen mit warne vorgebracht werde, dass sin mögen schauen, wie sie dieses einnemmen thuen, damit sie solches ohne Ihren schaden widerumb vssgeben können, dan man nit anderst vff ein neues nit annemmen wird, als vmb iiß.

Nr. 245.

1678. 4. April.

Ratsbuch LXXVII 32 a.

Die lobl. zwei Ohrt Zürich vnd Schaffhussen haben sich anerbotten Ihre geschlagne Öhrtline halber, alle eintweder vmb wahr volliklich vmb $12\frac{1}{2}$ ℥ zu nemmen oder aber vmb bemelten pris abzuwechslen; vssert Ihrer pottmässigkeit, aber sie anderst nit gehn sollen alls vmb 11 ℥ vnd wird alhier abgelegen seyn dem Herr Salzfactor, das Er die Ohrtlin abwechslen solle, die 14 tag lang, weiters hernach nit mehr.

Nr. 246.

1678. 15. April.

Ratsbuch LXXVIII 34 a.

Da aber etwas Confusion wegen denen Rappen entstanden (ist), als solten solche nit mehr gültig vnd abgenommen werden; also haben M. g. H. erkhennet vnd ein Ruoff zue thun befohlen, das was für Eidtgen. Rappen seynd, solche angenommen werden, was aber nit Eidgenössisch seyn werden, solche verruefft werden sollent; der Mr. Krauer aber wegen schlechter gemachten Müntz vor M. g. H. solle gestellt werden.

(Der Ruf selbst befindet sich bei dem fasc. Münzwesen v. 1624—1724. Er enthält etwas verschieden von obigem Ratsbeschlusse die Bestimmung, dass eidgenössische Rappen zu zwei Angster, nicht eidgenössische zu einem Angster genommen werden sollen, doch mit der Erleuterung) «weilen diese kleine Handtmüntz mehr Eine almuosen, dz Eine Khauffmannsmüntz (sei) das man nit schuldig sein solle von Jemanden in allerhand bezah-

lungen mehr als den zwanzigsten pfennig, Das Ist der fünfte Theil von Hunderten in dergleichen Rappen anzunemen vnd sich bezaln zelassen. »

Nr. 247.

1678. Ohne Tagesangabe. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Abruf Aller Örtlin von eidgenöss. Ursprungs auf 44 lucerner Schilling, gemäss dem Tagsatzungsbeschlusse. Mittheilung dass Zürich und Schaffhausen ihre Örtlin bis nach Ablauf des Jahres bei Ihnen für volle Währschaft angenommen oder ausgewechselt werden.

Nr. 248.

1679. 5. Januar. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Abruf der Schweizer Schilling auf ein Creutzer, so dass also vier dieser Schillinge um einen Batzen anzunehmen seien.

Nr. 249.

1679. Ohne Tagesangabe. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruf¹. Abruf von

Niederländischen Kopfstück, welche vielfach für $7\frac{1}{2}$ Batzen oft für 20 Lucernerschilling ausgegeben werden, werden auf 5 gute Batzen gesetzt.

Engelländische Kopfstück, gantze vnd halbe, die bisher ein ganzes für 20 β ausgegeben wurde, für 5 gut Batzen ; die halben entsprechend.

Die neuen französischen Pfenig, welche anfänglich für $7\frac{1}{2}$ Schilling, später für 2 Batzen ausgegeben wurden, weil sie diesen Werth nicht haben, auf 5 β gesetzt.

Die Schwitzer Ortli sollen für 11 β ausgegeben und genommen werden.

¹ Um Raum zu ersparen wurde dieser Ruf nur auszüglich mitgeteilt, was auch bei nachfolgenden geschehen wird.

Die neuen Schwitzer Schilling zu ein Creutzer vnd 4 neue Schwitzer Schilling für 1 Batzen oder 3 lucerner Schilling.

Die Colmar 4 Schilling sollen aber nur 4 guter Batzen gelten.

Nr. 250.

1681. 7. Februar. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Warnung vor beschnittenen spanischen Kronen, halbe Kronen, Dicken, Zehenschillinger und 5 Batzen, welche man sonst die Dölpelkronen nent. Es soll niemand gebunden sein, beschnittene Silbermünzen anzunehmen.

Nr. 251.

1682. 5. Februar. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

M. g. H. zuo brichten, wegen dess liechten golds.

Erstlich Ein Dublon abzuoziechen für das Erste gran 10 β , was mer zuo liecht ist, als ein gran, so ist Ein jedes gran 4 β noch abzuoziechen;

für die 2 fachten Dublon abzuoziechen, für das Erste gran 16 β , wass mer zuo liecht ist alls 1 gran; so ist Ein Jedes gran noch abzuoziechen 4 β .

Wass die halben dublen anlangt, so ist für dass Erste gran 10 β , wass mer zuo liecht ist alls 1 gran, so ist für Ein Jedes gran 4 β noch abzuoziechen.

Was die dugatten anlangt, so ist für das Erste gran 10 β ; wass mer zuo liecht ist als 1 gran, so ist für Ein Jeder gran noch abzuoziechen 4 β vnd sol die sonnenkronen gwicht vsgenommen werden vnd auff Dugatten gwicht gericht werden. So kan alles In brob vnd gewicht vermüntzt werden, M. g. H. one schaden.

Joh. Jörg Krauwer Müntz M^E.

Nr. 252.

1682. 43. Februar. Ratsbuch LXXIX 435 b.

Mit dem liechten Gold ist abermahlen in anzug khommen

vnd hiermit nach langem discurs Erkhennt, das aber mahlen öffentlich kein gold publiciert werde; das kein gold nit mehr, noch vergültet (vergoldet) vernaglet noch vergranet werde vnd dises vnder grosser Straff und Vngnad; vnd dises solle (den) übrigen Ohrten by erster Conferenz angezeigt werden, Sie damit zu warnen. Der Ruoff solle am Zinstag acht tag hernach bescheche.

(Der Ruf trägt das Datum vom 28. Februar 1682, fasc. Münzwesen v. 1624—1724.)

Nr. 253.

1682. 29. August. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Wahrnung vor den neuen Strassburger halb Thalern, die ander Orts schon abgerufen worden sind.

Nr. 254.

1684. 4. Septemb. Ratsbuch LXXX 22 b.

Da aber noch alzeit der Verruefften Margräffler Rappen in M. g. H. gricht vnd bieth für Rappen angenommen vnd vsgegeben werden, also solle der letzte ruoff bestättet vnd in Jeder Kilchöri (Kirchgemeinde) Ein neuer ruoff gethan werden, dass dises gelt verbotten werde vmb Ein rappen anzunemmen.

(Der Ruf oder das Mandat war aber nicht zu finden.)

Nr. 255.

1688. 17. Januar. Ratsbuch LXXXI 30.

In deme das lobl. Ohrt Schweitz von Neuwen dingen (hat) batzen vnd schilling schlagen lassen, welche aber dem ansähen nach ohnwärschafft sein möchten; habent V. g. H. befohlen, das herr Landvogt Frantz Ludwig Hartman vnd Herr Geörg Krauwer dises Neuere Geld vff die Probe setzen sollen.

Nr. 256.

1688. 7. Februar.

Ratsbuch LXXXI 56.

Diewil v. E. von Schweitz ein zeit dahero ein schwahl schilling von sehr geringer prob vndt gwicht Müntzen lassent; habent M. g. H. gutbefunden das V. E. mit einem fründtlichen schreyben gewahrnet werdent, da als dan nach beschaffenheit von seyte (von) Schweitz nit remediert, wurde man vff nechster Tagleistung zue Baden einen anzug thun vnd sonsten die notturft des Orts verpflegen können.

Nr. 257.

1688. 27. Februar.

Ratsbuch LXXXI 76.

Diewylen der Herr Müntz M^r von Schweitz sich gegen Hr. Geörg Krauwer schriftlich verlauten lassen, das Er nur etwa vmb 600 gl. schilling Müntzen lassen mit erpietten an ietzo nach zu lassen; Lassendt M. g. H. es dabey bewenden, Mit dem anhang, das Hr. Krauwer vf die von Schweitz gran vnd prob nit Müntzen solle, welches Hr. Krauwer dem Herrn Müntzmeister zue Schweitz andtwörtlich überschreiben solle.

Nr. 258.

1688. 14. Juni.

Ratsbuch LXXXI 200.

Vff heut dato haben V. g. H. erkent, das ein offentlicher ruef beschechen solle, das die Strassburger halbthaler höher nit als vmb ein guldin fürterhin sollen genommen werden In V. g. H. Statt vnd Landtschafft.

Nr. 259.

1688. 4. Septemb.

Ratsbuch LXXXI2 85.

Obwohlen V. g. H. v. E. etwelche der Länder an V. g. H. haben langen lassen, den filipp vmb eine Silberkrone

oder 29 gut batzen für bas anzenemmen ; haben M. g. H. noch vff das Eint noch andere sich Lenken wollen, sondern die sach dahin gestellt lassen seyn, das man die filipp vmb 32 batzen nemmen möge.

Nr. 260.

1692, 6. Februar. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Abruf der savoyischen Quart- oder viertels Thaler auf 20 lucerner Schilling; da Zürich selbe auch auf 20 ♂ gerufen habe.

Nr. 261.

1693, 27. Februar. Ratsbuch LXXXIII 89.

Abruf das M. g. H. seind bericht worden, was gestallten die frantzösischen Halbbatzen so gar in Schwung (Menge auftauchen) kommen, wie ouch Die Strasburger Halbenthaler; Haben sie erkendt, das die obgemelten Halbbatzen nit anderst dan als umb ein schilling nun sollen obligiert sein, abzuonemmen; die strasburger anderst nit dz luth des lesten Ruoff vmb 4 guldin.

Nr. 262.

1697, 30. Dezemb. Ratsbuch LXXXIV 550.

Es haben V. g. H. angesehen, das ein ruf beschechen soll, das die Strasburger Halbthlr nach verfliessung eines monats mehr nit als ein gl. gelten sollen. (Der Ruf ist beim fasc. Münzwesen v. 1624—1724 zu finden.)

Nr. 263.

1699, 2. März. Ratsbuch LXXXV 86.

Es haben V. g. H. angesehen, das die neuwe un alte Strassburger Halbthlr. auf 39 ♂ oder 10 bz gesetzt werden. (Der Ruf ist beim fasc. Münzwesen von 1624—1724 zu finden.)

Nr. 264.

1701. 27. Juni.

Fasc. Münzwesen v. 1724—1757 u. Ratsbuch LXXXVI 4a.

Ruf.

Liebe Herren vnndt Burgere.

Damit in (der) annemmung der verschiedenen Silber- und Goldsorten eine durchgehende Gleichheit lieziger vnd in das künftig gehalten vnd Niemand daruf vernachtheiligt werde; Habent V. g. H. vnd Obern der Statt Lucern hiemit geordnet, dass die nachgesetzte sorten Niemand fürohin in Ihrer Statt vnd Landtschafft in höheren preiss als volget anzunemmen schuldig sein solle: Namblich die sogenanten Strasburger trente sols vmb ein gulden der französische thaler vmb 31 batzen, die französ. vnd Spanische dublen vmb 8 gulden 17 3/4 angster alls Müntz vermelter Statt Lucern währung vnd diewyl ein Merklicher Mangel vnd abgang, sowohl an dem gwicht der französischen vnd spanischen dublen als auch an dem halt der under den Türken präg laufende Dugaten, eine Zeit dahero verspührt wird, so wollent hochernannt M. g. H. vnd Obern, Menklichen zuo guotem hiermit vermahnt haben, dass Sie die gemelte Dublen ohne vnd bevor Inn anzunemmen auf der goldwaag abwägen; die Türkischen Dugaten an dem Probierstein streichen lassen wollint, wornach ein Jeder Ihnne selbst vor Schaden zue sin wüssen wirt. (Der Ratsbeschluss führt nur die trente sous (statt sols) und die französ. Thaler an.)

Nr. 265.

1706. 31. März.

Ratsbuch LXXXVII 253 b.

Vndt weilen auf jüngst gehaltener Tagleistung in Baden angebracht worden, wie die groschen ihren Valor nit halten, darumb solche bey hoch angesetzter straf im

löbl. Canton Zürich noch eingenommen noch ausgeben werden sollen, verbotten werden; als haben M. g. H. ein mandat, das man selbe Zeitlich ausgeben (solle), ergehen zue lassen, (für nöthig erachtet); damit wan man solcher werde abkommen seindt undt das Landt darmit geraumbt habe, (wenn) solche gentzlichen verufen (werden); ein nit wenigere obachtung solle man auf die frantzösische Thaler, darunder gewiss falsche gefunden werden, halten; damit man nit betrogen vndt zuo schaden komme, in dem verlauth nach under 1000 gl. etliche vnd 100 falsche vndt mehr theils die die rechte prob nit halten; also verdebitiert werden.

Nr. 266.

1706. 8. Mai. Ratsbuch LXXXVII 268 a.

In einem Streite entscheidet der Rat, dass ein rheinischer Gulden mit 1 gl. 10 β bezahlt und verzinset werden müsse.

Nr. 267.

1707. 21. Juni. Ratsbuch LXXXVII 438 a.

Künftigen St. Jacobstag werden die Berner viererli ein angster, die groschen aber völlig nichts mehr gelten; deswegen (haben) V. g. H. ein Ruof zu statt undt Landt angesehen, vndt sollen von selber Zeiten bey hoch Oberkeitlicher Straff gedachte viererli vor nit mehr als ein angster, die groschen aber vor gar nichts noch eingenommen noch ausgäben werden.

(Der Ruf ist im Fasc. Münzwesen v. 1724—1757 zu finden.)

Nr. 268.

1708. 12. October. Ratsbuch LXXXVIII 493 b.

weilen ein grosser schwal der sogenannten Höggerli, deren die grösseren umb 10 batzen, die kleineren aber umb

10 β zu nachtheil der gantzen Landtschafft; indeme sie die prob nit haben, eingerissen; haben V g. H. auff heut erkennt, das man selbe völlig abruoffen solle.

(Im Rufe, datierend vom 15. October, werden die grossen Höggerli « Francken oder Zechenbätzler in Burgund und anderorts in Frankreich fabrierte », genannt.)

Nr. 269.

1709. 16. October. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Mandat (Auszug). Verruf der halben Thaler von Strassburg.

Nr. 270.

1712. 9. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruef. Liebe Herren Burger, Bey- und Landsäss.

Es haben Vnsere G. H. v. O. vmb dess gemeinen bestens wegen Erheblich vnd beförderlich zu sein erachtet, die Französische Thaler auf 28 gute Batzen zu setzen; dahero vnd in Kraft dis Rueffs hochernannt vnsere g. H. u. Obern gehebt haben wollen, das genannte frantzösische Thaler bis auf Johanny Tag im Sommer 28 gute Batzen gelten und halten Sollen.

Nr. 271.

1713. 5. Januar. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf (Auszug). Verruf der Ein, zwei und vierfachen Piesli mit Ausnahme derjenigen, die ein L und vier Gilgen (Lilien) oder eine Ziffer oder Zweifelstrick haben.

(Das Mandat tritt nach 2 Monaten nach Verlesung desselben in Kraft.)

Nr. 272.

1713. 10. Februar. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

(Auszug.) Erneuerung des Mandats vom 5. Jan. Verruf aller Piesslin und Verbot des Geldwechsels.

Nr. 273.

1713. 6. October.

Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Weilen Wir gewahren, dass wider Unsere schon vorhin erlassenen Befelch die neuen französischen Dublonen, die neuen Strassburger halbe Thaler von aº 1709. 10. 11. 12. 13; auch die Högerli völlig und über deren Halt zu Stadt und Land eingenommen und ausgegeben werden, so haben Wir zu Vollziehung Unseres Hoch Oberkeitlichen Willens und zu gemeinem Besten nit überhept seyn mögen Vnsere Mandat und Befelch neuerdingen zu erfrischen unter Hocher Unser Straffe und Ungnad mäglichem zu gebiethen, dass die erdeute neue französische Dublonen höher nit den 10 gl. 12 β 3 α. ; die neuen Strassburger à 30 β, sollen von dato an eingenommen und usgeben werden, diess genannte Högerli und Piecli dan so nit mit einem B. und vier gilgen oder mit einem Zifer oder zweifelstrick gepräget, nach Martini auf 4 β 3 α. abgerufen vnd abgesetzt seyn und bleyben sollen.

Nr. 274.

1714. 2. Juni.

Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Gedrucktes Mandat. Auszug.

Herabsetzung der Groschen auf einen Halbbatzen, die Sechser, die Zwölfer und Fünfzehner in Proportion die acht Räppler sollen nur ein halben Batzen werth sein. Die französischen Dublonen sollen nicht höher als 14 gl. 12 β und 3 α. kursieren; die neuen französische Thaler zu 35 Batzen.

Verrufen sind alle Reichsmünz, die Höggerle, vier und fünf Räppler, burgundische Franken neuer Gattung und die mit der Jahrzahl zu beiden Seiten des Schiltes; auch die neuen französische halben Thaler, die in Strassburg geprägt wurden. Es soll jedermann trachten solches Gelt, innerhalb 4 Wochen von Datum an, nach aussen abzu-

kommen: da nach Verfluss dieses Termins das Ausgeben und Einnehmen bei hoher Strafe verboten wird.

Nr. 275.

1716. 8. Januar. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf (Auszug). Verrufung der neuen Genueser X guete Creutzer mit der Jahrzahl 1715.

Nr. 276.

1717. 3. Septemb. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Erneuerung des Mandats von 1714, 2. Juni.

Nr. 277.

1718. 5. August. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Da verschiedene neue französische Gold- und Silbersorten in das Land eingeführt und in allzu hohem Werthe ausgegeben werden; so verbieten die g. H. selbe anzunehmen bis eine Ordnung erlassen wird.

Nr. 278.

1718. 3. Septemb. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. (Conzept.) Herabsetzung der in Strassburg geprägten halben französischen Thalern mit der Jahrzahl neben dem Schild: auf 12 luzerner Batzen.

« Die Höggerli oder piecli mit stäben auf 3 halbe Batzen ». Verrufung der zehn Bätzler oder « burgunder franken ». Die Angehörigen werden ermahnt obige Geldsorten innert einer Woche Zeit von Verlesung des Mandats selbe abzukommen.

Nr. 279.

1720. 31. Mai. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Abrufung der Rappen, so dass vier einen Schil-

ling gelten, jedoch nur für so lange keine Änderung durch die Tagsatzung gemacht wird. Dieselben sollen noch 2 Monate lang den alten Werth haben und man soll nicht verbunden sein bei einer Zahlung von 10 Gl. mehr als ein Gl. in Rappen anzunehmen.

Nr. 280.

1721. 7. Nov. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Verruf der «Constanzer-preyer und Mümpelgardner groschen auch der reichsfünfräpler und reichscreutzer, sowie abruf der übrigen Groschen, acht Räppler auf ein Groschen die vier Räppler auf 1 halben groschen» und Wahrnung vor Annahme zu vieler Rappen, da selbe in kurzer Zeit verrufen werden.

Nr. 281.

1721. 29. Dezemb. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Verruf der neuen französischen Thaler vom Jahre 1718.

Nr. 282.

1722. 10. Juli. Fasc. Münzwesen v. 1754—1757.

Ruf. Verruf der Tyroler Rappen und der kleinen Reichsmünzen.

Nr. 283.

1722. 3. October. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Verruf der walliser Batzen und Halbbatzen; freiburger Halbbatzen, Schilling und Creutzer auch der Bischof baslerischen Halbbatzen und Schilling und Erneuerung der früheren Rüfe wegen den Groschen, Rappen, Fünfrappen und andern Münzsorten.

Nr. 284.

1725. 6. Februar. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Abruf der **L** Louis d'or von 13 Gl. 20 3 auf 13 Gl.

14 β der doppelten lotringischen Duplonen auf 222 Batzen, der einfachen auf die Hälfte. Diese Taxation tritt auf den 26. Februar in Kraft.

Nr. 285.

1726. 28. Juni. Fasc. Münzwesen von 1724—1757.

Ruf. Abbruf der Louis d'or auf 150 Batzen
der Taler auf.... 36 Batzen.

Nr. 286.

1726. 11. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Wahrnung vor Annahme der bischöflich baslerischen 3 Bätzner und 6 Kreuzer; auch der 10 β und « vor den ganzen und halben guoten Batzen von Basel ».

Nr. 287.

1727. 3. März. Staatsprotocoll I 237.

Die Vnderwaldner ducaten laut bericht seind der Gwicht vnd dem Gold nach zu geringhaltig erfunden worden, also das jedem stuckh 10 β abgeschätzt sein solle.

Nr. 288.

1728. 7. Juni. Staatsprotocoll I 324.

Ist Erkent, das Constanzer, Mümpelgarder, Wirtenberger vnd Peyerische Landmünz von den ämptern nit mehr solln angenommen werden.

Vnder obigem dato ist ein mandat in trukh ausgegangen (siehe Geigy S. 64 Nr. 7) vnd seind die rosenräplin auf einen angster gesetzt worden.

Nr. 289.

1728. 4. Dezember. Staatsprotocoll I 356.

Auf heut haben V. g. H. Erkent, dass denen Grempelgschauern obgelegen sein solle, sowohl die aufwechs-

ler als jene so verruefte Müntz in das Land werfen vnd schleikken vnd auf den gassen sich verfelen, nach gestaltsame der sach zu bestrafen. Da dannen ein trittel der Puess V. g. H. und Obern, den excutoren der ander Trittel vnd den Leidenden auch ein trittel heimdienen solle. In dem kaufhauss ist diesere obsicht dem kaufhausmeister, in dem ankenhaus dem Ankenwagmeister aufgetragen worden.

Nr. 290.

1728. 29. Dezemb.

Staatsprotocoll I 359.

Da die Herren Falcini (Kaufleute aus Italien) nitläufige von V. g. H. niterkente Lotringer Münz in V. g. H. Landtschaft geworfen, darzu von selbsten denen Sorten den schlag per 10 Batzen auf das stukk geschlagen vnd mehr als in Lotringen selbst der preiss Erhöhet, so haben V. g. H. dieselbigen vm 50 Thlr. gestrafet, damit in dess künftige derley frömbde müntz ohn Erlaubtnuss V. g. H. nit mehr in das Land geschleicht, wodurch Ihre angehörigen in schaden geführt werden möchten; Anbey seind bemelte Herren Falcini ermahnet worden, sich des frömden Gelds ins Land zu werfen zu enthalten, da man selbiges confiscieren vnd sie selbsten darzu nach gestaltsame der sach härtigklich strafen; auch auf widerholte fehler sogar des Lands verweisen werde. Inzwischen aber sollen sie verbunden sein das aussgegebene Lotringer Geld wiederum einzuwechsslen.

Nach demme haben V. g. H. vnd Obern guot befunden besagte Lotringer geldsorten fekken zu lassen damit man ersehen könne, wie vill vnd wie hoch der valor intrinsecus sein möge.

Nr. 291.

1729. 17. Januar.

Staatsprotocoll I 362.

Die auf dem reichsfuess mit Obwaldner Ehrenschilten gezierte vnd ohnwüssen des dasigen hohen standss

geprägte fünfängstler seind völlig abgerufen; hingegen denen 5 bätzler vnd zwei schilligeren wan durch den überschwahl das Land nit überhäuffet wurde, der völige lauf vnd gang bewilligt worden.

Nr. 292.

1729. 27. März. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf (Auszug). Verruf aller Scheide- und Handmünzen, die die Stände Unterwalden, Zug und Freiburg seit 20 Jahren geprägt haben; sowie alle Bischof baslerischen und walliser ganze und halbe Batzen, Schillinge, Kreuzer und Vierer, wie auch die Bischof baslerischen 2 Schillingstücke auch die alten Schilling und der Stadt Basel 2 Schillinge; im übrigen wird befohlen dem Mandate von 1724 d. 5. Mai (vide Geigy S. 64, Nr. 6) getreulich nachzukommen.

Nr. 293.

1730. 30. Januar. Fasc. Münzwesen v. 1524—1757.

Ruf in der Stadt. Wiederholung obigen Rufs.

Nr. 294.

1730. 44. April. Staatsprotocoll I 421.

Das neue Münz-Mandat solle in die benachbarte lobl. ohrt communicirt werden, vnd in dem Kauffhaus die Wahrnung gethan werden, dass auch lobl. standtss Schweitz neüe Müntzen, obschon selbe in dem Mandat nit benamset, keinen gang noch louff haben sollen. Vor beendigung des Rhatss ist solche erkanntniss widerum abgeendert vnd darüber auf Morgen Rhaet und Hundert versamlen zu lassen beschlossen worden.

Nr. 295.

1730. 45. April. Grossratsprotocoll I 27.

Bestätigung obigen Beschlusses.

Nr. 296.

1730. 31. Mai.

Ratsbuch XCV 208 a.

Anlässlich der Ablösung einer Goldguldengült erkennt der Rat von Luzern, dass der rheinische Goldgulden mit 1 gl. 10 ℥ solle bezalt werden.

Nr. 297.

1731. 12. März.

Staatsprotocoll I 460.

Die mit der Jahrzahl 1730 neugepregte Churer Groschen haben V. g. H. oberkeitlich zu verrufen befohlen.

Nr. 298.

1731. 20. April.

Staatsprotocoll I 464.

Dito ist Erkent worden, das durch ein in trukk ausszugehen stehendes Mandat die neu gepregte Churer groschen völlig verrufft werden sollen (Siehe Geigy S. 64 Nr. 12).

Nr. 299.

1732. 4. Juli.

Grossratsprotocoll I 48.

Zu abhebung der vom Lobl. stand Vnderwalden ob dem wald neugeprägten geringhaltigen vnd Jn V. g. g. H. Pottmässigkeit zu mänglichem schaden Einzuwerfen besorgenden Groschen vnd rappen; haben V. g. H. vnd Obern R. (Rät) C^o (Hundert) Eines Ruoffs zu statt-vnd Land Ergehen lassen krafft welchem solche Münzen in deren Landschaft zu schleicken oder derley in selben abzunemen volliglich bei straff vnd Vngnad verbotten sein solle.

Nr. 300.

1732. 4. August.

Staatsprotocoll I 500.

Demnach die wirtenberger halbe guete gulden auf die Kappellen gesetzt vnd geringhaltig Erfunden worden,

haben M. g. H. solche öffentlich verrufen lassen vnd kein Lauff in dero Pottmässigkeit statten wollen.

Nr. 301.

1733. 11. Februar.

Staatsprotocoll II 12.

Polizeiverordnung § 41. Denen zweyen jüngsten Herren des kleinen und grossen Rahts solle obgelegen sein, sowohl auf die wechsler gueter geldsorten, als auf Jene, so verruefene müntz in das Land werfen vnd schleiken, guete acht zu haben vnd die fehlbahren nach gestaltsame der sach bestrafen; da danne Ein trittel der buess V. g. H. vnd Obern der andere den Herren Executoren; der dritte dem Leidenden heimdienen solle.

Nr. 302.

1733. 16. März.

Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Wiederholung des Mandats vom 4. März 1730 (siehe Geigy S. 64 Nr. 10).

Nr. 303.

1733. 4. Juli.

Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Wiederholung des Mandats vom 1. April 1730 (siehe Geigy S. 64 Nr. 11).

Nr. 304.

1733. 24. October.

Staatsprotocoll II 23.

Seind die a. 1733 neügeprägte bischof Baslerische 3 bätzler wegen Geringhaltung per 7 : 3 Angster(?) gerufen vnd anbey Jedermäigklich ermahnet worden, fremde Müntz, Gold oder silber Sorten ehe und bevor V. g. H. den schlag gegeben, nit anzunehmen noch zu verdebitieren.

Nr. 305.

1735. 17. Septemb.

Staatsprotocoll II 65.

Auf beschechenen Anzug, dass Johan Melcher Oder-

matt, gebürtig von Stanss 116 alte Dublonen hiesigem Salzdirectorio abzuwexlen anerbotten, für jedes Stuck aber 9 Gl. 25 ♂ geforderet; haben V. g. H. vnd Oberen erkent, dass Hr. Saltzdirector, obgleich wohl bemedte Dublonen umb mehr nit als 9 Gl. 15 ♂ geruoffen, aus sonderen gnaden die 116 Dublonen à 9 Gl. 20 ♂ Behalten solle, mithin Ihme Odermatt die fernere Buoss, wie selbe in dem Mandat aufgesetzt für dermahlen nachgelassen, in Hoffnung, das er sich vor das künftige vor dem gleichen Geld-Wucher zu gaumen wüssen werde.

Nr. 306.

1738. 22. August. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Wiederholung des Mandats vom 28. Februar 1738 (siehe Geigy S. 65 Nr. 17).

Nr. 307.

1740. 18. März. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Verruf aller «Churpfälzischer hochenzollerischen beyerischen, Hässischen, brandenburgischen, stift fuldischen, wirtembergischen, montfortischen Dublonen, alle lothringer Gold- und Silbersorten, alle montfortischen silbersorten vnd hand Müntz auch alle appenzell vnd S. galler Müntz, vnderwaldner groschen vnd creutzer, walliser halbbatzen vnd creützer bischof baslerische schilling vnd bischof Churische groschen, alle kleinen albus reichsbätzner, gantze und halbe batzen vnd creutzer, fischli vnd böckli groschen vnd pfenig die vögli 5 räppeler vnd 5 ängstler alle beyerische Müntz, Constanzer Mümpelgardner vnd wirtemberger groschen und die französische halbbatzen ».

(Der Ratsbeschluss findet sich im Staatsprotocoll II 243.)

Nr. 308.

1741. 6. Februar. Staatsprotocoll II 287.

Da man gewahret, dass ohnangesechen, dess ledtsten

Mandats von dem 18^{ten} Mertz 1740 allerhand verruftes geld widerum in gang gebracht werden wolle, haben V. g. Hhr vnd Obern erkennt, dass selbes widerum erneueret vnd in Truck Verfertiget werden solle, mit dem Zusatz, dass diejenigen so nach beschechener verkündigung dises Mandats, so dergleichen verrufftes geld ausgeben wollten, denen 2 jüngsten Herrn des Täglichen oder dem jüngsten Herrn des grossen Raths geleidet werden sollen, damit dise nebst der Confiscation zu gebührender straf gezogen werden mögen.

(Fortsetzung folgt.)